

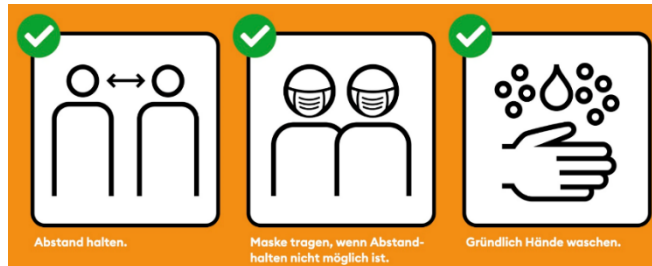
Schutzkonzept Covid-19 Schuljahr 2020/21

Aktualisierte Version vom 1. Juni 2021 (Änderungen sind gelb markiert)

Grundlage

Das Schutzkonzept der Kantonsschule Willisau basiert auf dem [Rahmenschutzkonzept](#) für die Schulen der Dienststelle Gymnasialbildung des Kantons Luzern vom 31. Mai 2021.

Hygiene- und Abstandsregeln



Auf eine sorgfältige Anwendung der Hygiene- und Abstandsregeln des BAG wird in den Schulgebäuden besonderen Wert gelegt.

Mitarbeitende, Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler waschen sich regelmässig die Hände und halten sich an die empfohlenen Hygienemassnahmen des BAG. Das Mitbringen von eigenem Desinfektionsmittel wird begrüsst.

Bei jedem Ein- und Ausgang sind Dispenser mit Desinfektionsmittel aufgestellt.

Die Tischflächen sowie Türgriff und Wasserhahn werden von den Klassen nach einem Zimmerwechsel zu Beginn der Unterrichtslektion selbständig desinfiziert. Für die Desinfektion sind im wöchentlichen Turnus zwei Schüler*innen verantwortlich. Zur Desinfektion stehen pro Zimmer Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Die Unterrichtszimmer werden nach der ordentlichen Reinigung durch das Reinigungspersonal desinfiziert.

Maskenpflicht

Im gesamten Innenbereich (Unterrichtszimmer, Verkehrsflächen) gilt eine Maskentragpflicht für alle Lernenden und Lehrpersonen/Mitarbeitenden. Diese gilt auch in den Fällen, in denen der Abstand im Innenbereich eingehalten werden kann oder mit zusätzlichem Schutz durch Plexiglas-Trennwände.

Ausnahmen:

- Im Freien kann auf das Tragen der Masken verzichtet werden, sofern die Abstände eingehalten werden.
- In der Mensa und in Pausenräumen kann die Maske für das Essen und Trinken kurzzeitig abgelegt werden.
- In Büros und Fachschaftszimmern, die keinen Kundenverkehr haben, dürfen die Masken abgelegt werden, wenn sich nur eine Person im Raum befindet.
- Bei mündlichen Prüfungen, bei denen die Artikulation einen massgeblichen Einfluss auf die Noten haben (z.B. Fremdsprachen), kann auf Antrag der Lernenden auf das Tragen der Maske während der Prüfungssequenz verzichtet werden, sofern die Abstände eingehalten werden können.
- Für den Sport- und Musikunterricht gelten spezielle Vorschriften.
- Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können (Arztzeugnis).

Schutzmasken

Die Beschaffung der Schutzmasken ist Sache der Schülerinnen und Schüler. Wer trotz Maskenpflicht keine Maske dabei hat, muss im Sekretariat eine Maske kaufen. Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund eines Arztzeugnisses keine Maske tragen können, haben dies umgehend der Klassenlehrperson und der Schulleitung mitzuteilen, damit geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden können.

Für Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulzeit (1. – 3. Klasse) wird als Beitrag an die Zusatzkosten für die Schutzmasken zu Beginn des neuen Schuljahres 2021/22 eine angemessene Gutschrift bei den Schulgeldern gemacht.

Den Lehrpersonen werden Masken durch den Arbeitgeber abgegeben. Zur Risikogruppe gehörende Mitarbeitende werden mit Einwegmasken mit dem Sicherheitsstandard FFP2 ausgerüstet. Visiere ersetzen das Tragen von Gesichtsmasken nicht.

Es ist auf einen sachgemässen Umgang beim Anziehen, Tragen und Ausziehen der Gesichtsmasken zu achten. Gebrauchte Einwegmasken werden in den dafür vorgesehenen geschlossenen Abfallbehältern bei den Ein-/Ausgängen entsorgt. Werden Masken im Unterrichtszimmer ausgezogen, sind sie auf der Schultasche oder in einem geschlossenen Behälter (Plastikbox, Plastiksack mit Zipp-Verschluss) aufbewahrt.

Zimmer regelmässig und ausgiebig lüften

In der 5 Minuten-Pause sowie in den grossen Pausen am Vor- und Nachmittag wird das Unterrichtszimmer komplett gelüftet (Fenster und Türe öffnen). Zusätzlich erfolgt eine Stosslüftung (Fenster) mindestens einmal während der Unterrichtslektion. Auf eine Dauerlüftung der Zimmer ist zu verzichten.

Damit regelmässig gelüftet werden kann, ohne dass Schülerinnen und Schüler zu frieren beginnen, werden diese durch die Lehrpersonen zum Tragen von wärmeren Kleidern motiviert.

Sitzordnung in den Schulzimmern

Zur Prävention und für ein mögliches Contact Tracing gilt in den Unterrichtszimmern eine fixe Sitzordnung. Diese wird durch die Klassenlehrpersonen erstellt und im Klassenbuch eingeklebt. Bei klassendurchmischem Unterricht (z.B. Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern) wird von den Fachlehrpersonen zusätzlich eine verbindliche Sitzordnung erstellt.

Mensa

Es gilt eine Maskentragpflicht – ausser sitzend beim Essen. Getränke alleine rechtfertigen keinen längeren Aufenthalt ohne Masken.

Darüber hinaus gilt das Schutzkonzept des Mensabetreibers SV AG: Pro Tisch sind maximal drei Sitzplätze zugelassen. Die Mensa wird räumlich durch die Aula erweitert und die Abstände zwischen den Tischen wird vergrössert. In der Mensa gilt ein Contact Tracing mittels App (CR-Code) der SV AG. Die Gäste werden angewiesen, nach dem Essen die Mensa wieder zu verlassen, so dass sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft während der Mittagszeit in der Mensa verpflegen können.

Bei Bedarf ordnet die Schulleitung gestaffelte Essenszeiten für die Klassen an oder ergänzt die Sitzplätze mit Tischen im Foyer des b-Trakts.

Aula

Die Aula ist, mit Ausnahme der Maturafeier, bis auf weiteres nicht mehr für Anlässe mit externen Personen zugänglich, da sie für den Mensabetrieb genutzt wird.

Interne Anlässe finden mit der bestehenden Sitzordnung statt. Während den Veranstaltungen in der Aula wird die Lüftung verstärkt und es gilt eine Maskenpflicht.

Bibliothek

In der Bibliothek gilt Maskentragpflicht. Bei der Arbeit an Computern sind die Tastaturen vor Gebrauch zu desinfizieren.

In der Bibliothek wird zum Schutz der Mitarbeitenden zusätzlich eine Plexiglasscheibe in der Publikumszone installiert.

Fächer mit zusätzlichen Bestimmungen

Sportunterricht (sowie Sport-Freifächer):

Sportarten mit Körperkontakt sind untersagt. Der Unterricht im Freien wird bevorzugt.

- 1. – 3. Klassen Langzeitgymnasium: Maskenpflicht in spezifischen Situationen (wenn der Abstand nicht eingehalten wird) und auf Anweisung der Sportlehrpersonen. Keine Maskentragpflicht im Freien.
- Restliche Klassen:
 - im Freien: Gesichtsmaske oder Abstand von 1.5 Meter
 - in Innenräumen/Turnhalle: Gesichtsmaske und Abstand von 1.5 Meter

Freiwillige Sportangebote (z.B. Freifächer Tennis und Schwimmen) sind wieder erlaubt.

Die Benutzung des Schwimmbades ist unter Einhaltung eines Schutzkonzepts (getrennte Garderoben mit Maskentragpflicht, Einhaltung von Abständen im Schwimmbad, keine Durchmischung der Klassen) erlaubt. Förderschwimmen in Kleingruppen bis 10 Personen ist erlaubt.

Garderoben dürfen unter Einhaltung eines Schutzkonzepts genutzt werden. Jeder Teilklasse stehen geschlechtergetrennte, beschriftete Garderoben zur Verfügung, so dass eine Durchmischung von Klassen verhindert werden kann. Das Duschen erfolgt gestaffelt, so dass sich nur Personen einer Klasse im Duschaum befinden. Die zusätzliche Zeit wird in der Sportlektion eingeplant.

Der Krafraum darf unter Einhaltung eines Schutzkonzepts (maximal 8 Personen, Maskenpflicht) genutzt werden.

Sommersporttage sind wieder erlaubt. Die Durchmischung von Klassen ist gering zu halten.

Es besteht Maskentragpflicht in den Gebäuden sowie im Freien, falls die Abstände nicht eingehalten werden können.

Musikunterricht im Klassenverband, Ensemble- und Instrumentalunterricht:

Singen und Musizieren ist in allen Klassen unter Einhaltung der Maskentragpflicht erlaubt.

Freiwillige klassenübergreifende schulische Chorproben, inkl. separater Stimmproben in Gruppen, sind erlaubt. Die Durchmischung von Klassen ist gering zu halten.

Ensembleproben mit einzelnen Sänger*innen und einzelnen Blasinstrumenten sind mit besonderen Schutzvorkehrungen (Abstand, ausreichende Lüftung, Singen mit Masken, Maskentragpflicht zwischen Gesangs- und Spielsequenzen) möglich.

Instrumentalunterricht: Weiterhin erlaubt sind Einzelproben (Instrumental- und Vokalunterricht) unter Beachtung der Abstandsregel (und Maskenpflicht wo möglich bzw. Plexiglas).

Promotionsrelevante musikalische Vorspiele (Maturaarbeit u.a.): Die Proben und Auftritte im Rahmen von promotionswirksamen Vortragsübungen sind mit besonderen Schutzmassnahmen (Abstand, ausreichende Lüftung, Maskentragpflicht bis zwischen den Gesangs- und Spielsequenzen) erlaubt.

Hauswirtschaft:

Praktischer Unterricht ist unter Einhaltung der Maskentragpflicht erlaubt, inklusive gemeinsame Essen im Klassenverband unter Einhaltung der Hygienemassnahmen.

Informatik und ICT (Gymnasium) und IKA (WMS):

Vor jeder Lektion werden die Tastaturen desinfiziert.

Anlässe mit externen Personen

Anlässe mit externen Personen sind wie folgt möglich:

Publikumsveranstaltungen:

Bei den Publikumsveranstaltungen (z.B. Maturafeier, Theater, Konzerte) findet eine klare Trennung zwischen Publikum und Präsentation statt. In Innenräumen sind 100 Personen, draussen 300 Personen zugelassen, maximal jedoch die Hälfte der verfügbaren Sitzplatzkapazität. Auftretende bzw. mithelfende Personen werden nicht mitgezählt. Es gilt Masken- und Abstandspflicht. Die zugewiesenen Plätze müssen eingehalten werden (Contact Tracing). Die Konsumation von Speisen und Getränken ist auf den zugewiesenen Plätzen möglich.

Veranstaltungen mit aktiver Beteiligung des Publikums:

Diese Veranstaltungen (z.B. Elternabende, Maturavorspiel) sind auf 50 Personen begrenzt. Auftretende bzw. mithelfende Personen werden nicht mitgezählt. Es muss ein Schutzkonzept vorliegen: Dabei sind Führungen möglich. Keine Sitzpflicht, aber Maske ab 12 Jahre und Abstand. Für die Konsumation von Speisen und Getränken gelten die Vorgaben für die Gastronomie.

Schulinterne Anlässe

Schulinterne Anlässe finden nach wie vor mit besonderen Schutzvorkehrungen statt (Abstand, Maskenpflicht, ausreichende Lüftung).

Schulhausinterne Abschlussfeiern:

Rein schulhausinterne Abschlussfeiern während des Unterrichts oder die Bestandteile des Unterrichts sind und zu Randzeiten stattfinden, gelten als Präsenzveranstaltung. Nicht zulässig sind Tanzveranstaltungen (analog Kontaktsportarten). Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten. Für die Konsumation von Speisen und Getränken gelten die Vorgaben für die Gastronomie.

Exkursionen, Schulreisen, Studienwochen und Klassenlager:

Exkursionen, Schulreisen, Studienwochen und Klassenlager sind unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes wieder erlaubt. Die Hygienemaske darf nur zur Verpflegung, Körperhygiene und während dem Schlafen abgelegt werden. Die Durchmischung von Klassen ist zu vermeiden.

Für Studienwochen und Klassenlager wird die Teilnahme nur mit einem negativen Antigen-Schnelltest oder PCR-Speicheltest, der maximal 72 Stunden vor Lagerbeginn durchgeführt wurde, möglich sein. Für Lernende die nicht teilnehmen können, wird an der Schule ein Alternativprogramm angeboten.

Studienwochen und Klassenlager benötigen eine Bewilligung der Schulleitung. Allfällige Vorgaben anderer Kantone sind zu berücksichtigen. Reisen ins Ausland sind momentan noch untersagt. Zu beachten sind auch externe Regeln: Für Besuche von Museen oder anderer Institutionen sind max. 50 Personen zugelassen.

Theater und Konzerte:

Klassenübergreifende freiwillige Proben sind unter Einhaltung der Maskenpflicht erlaubt. **Vorführungen dürfen wieder mit externem Publikum stattfinden.** Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten.

Vorgehen bei Symptomen

Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Personal), die krank sind oder deutliche Symptome aufweisen, bleiben zu Hause und befolgen die ärztlichen Weisungen. Die Schülerinnen und Schüler informieren das Sekretariat sowie ihre Klassenlehrperson über die Situation, Lehrpersonen und Verwaltungsmitarbeitende ihre Vorgesetzten. Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person zu Hause.

Schülerinnen und Schüler, welche im Unterricht deutliche Symptome zeigen, werden von den Fachlehrpersonen nach Hause geschickt. Dort kontaktieren sie ihren Hausarzt bzw. ihre Hausärztin. Die Fachlehrperson informiert die Klassenlehrperson und die Schulleitung.

Positiv getesteter Fall – Contact Tracing

Bei bestätigter eigener Infektion mit Covid-19 informieren die Lehrpersonen und Mitarbeitenden umgehend den Rektor. Schülerinnen und Schüler mit bestätigter Infektion melden dies umgehend dem Sekretariat sowie der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor. Diese informieren den Rektor.

Betroffene Personen begeben sich in [Isolation](#). Das weitere Vorgehen wird von den kantonalen Gesundheitsbehörden (Kantonsarzt) festgelegt. Diese sind auch für das Contact Tracing zuständig.

Quarantäne

Wer mit einer positiv getesteten Person bis mindestens 48 Stunden vor Auftreten von Symptomen in engem Kontakt gestanden ist, muss sich zu Hause in [Quarantäne](#) begeben. Die Quarantänedauer (in der Regel 10 Tage) wird von den kantonalen Behörden (Contact Tracing) kommuniziert.

Die Schulleitung kann als vorsorgliche Massnahme Lernende oder Mitarbeitende bei Verdacht auf eine Ansteckung vom Präsenzunterricht, respektive der Arbeit an der Schule dispensieren, bis der Entscheid der Gesundheitsbehörde vorliegt. Schülerinnen und Schüler, welche sich in Quarantäne befinden, werden in geeigneter Weise über den Unterrichtsstoff informiert. Sie haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz.

Über das genaue Vorgehen bei Symptomen, Quarantäne oder Isolation orientiert das [Merkblatt der Dienststelle Gymnasialbildung](#).

SwissCovid-App

Die Installation und Verwendung der «SwissCovid-App» wird allen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern sehr empfohlen.

Umsetzung

Alle Angehörigen der Schule (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeitende, Schulleitung) setzen sich zum Schutz vor Ausbreitung und Erkrankungen durch Covid-19 für die konsequente Einhaltung der Regeln ein.

Das Schutzkonzept wird periodisch überprüft und sofern notwendig angepasst. Alle aktuellen Informationen werden auf der Website www.kswillisau.lu.ch publiziert.

Schulleitung der Kantonsschule Willisau